

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1

Panketal, den 30. Juli 2004

Nummer 8

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 28.06.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR
------------------	----------------------	--	-------------------------------------

a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
379.200	-	14.460.600	14.839.800
die Ausgaben			
379.200	-	14.460.600	14.839.800
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
893.100	-	5.599.600	6.492.700
die Ausgaben			
893.100	-	5.599.600	6.492.700

Die §§ 2 bis 4 werden nicht geändert.

Panketal, den 30.06.2004

gez. Rainer Fornell Siegel
Bürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Panketal liegt in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 30.06.2004

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Panketal

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2004	S. 1
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen	S. 2
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz	S. 3
Einteilung Wahlbezirke	S. 3
Bekanntgabe Auslage Wählerverzeichnis	S. 3
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 21.06.2004	S. 4
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 28.06.2004	S. 5

AZV Panketal

2. Änderungssatzung	S. 6
Beschlüsse der Versammlungsversammlung von ihrer Sitzung am 07.06. 2004	S. 7

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 5 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 10 von westlich der Anschlussstelle Berlin-Weißensee bis östlich des Autobahndreiecks Schwanebeck (km 193,700 bis km 2,114) und den grundhaften Ausbau der Autobahn A 11 nördlich des Autobahndreiecks Schwanebeck (km 0,000 bis km 3,299) mit der Umgestaltung des Autobahndreiecks Schwanebeck unter Einbeziehung der Anschlussstelle Berlin-Weißensee sowie die Ergänzung der Bundesstraße B 2 mit einem Radweg von Lindenberg bis Schwanebeck (ca. 2,400 m lang) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Schwanebeck, Gemeinde Panketal, in den Gemarkungen Lindenberg und Blumberg, Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg, in den Gemarkungen Bernau und Birkholz, Stadt Bernau bei Berlin, Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Lehnitz und Wensickendorf, Stadt Oranienburg, in der Gemarkung Borgsdorf, Stadt Hohen Neuendorf, in der Gemarkung Vogelsang, Stadt Zehdenick, Landkreis Oberhavel

Das Brandenburgische Autobahnamt (BABA) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.2003 – BGBl. I Seite 286) in Verbindung mit VerKPBG (Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 – BGBl. I Seite 2174 -, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.1999 – BGBl. I S. 2659) und VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2004) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Schwanebeck, Gemeinde Panketal, beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

9. August 2004 bis 8. September 2004

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung in

der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 110, Tel.-Nr. 030/94511110 sowie in der Poststelle/Empfang

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **23. September 2004** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

(Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15633 Hoppegarten (Telefon: 03342/355-175, Fax: 03342/355-666 oder 03342/355-170) oder bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebenen Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Hennig-von-Treskow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2001 – BGBl. I S. 2350) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

gez. i. A. Hohaus
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

Landkreis Barnim
Der Landrat
Poratzstr. 75, 16225 Eberswalde
Kataster- und Vermessungsamt
Postfach 10 04 46, 16204 Eberswalde
Meine Zeichen: BoSoG I/02

Telefon: 03334/253-218
Telefax: 03334/253240
E-Mail: katasteramt-barnim@htb.de

25.06.2004

Öffentliche Zustellung

An die
Unbekannten Erben nach
Emma Weinert

Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz – BoSoG
Sonderungsplan-Nr.: I/02
Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinde **Panketal**, Gemarkung **Schwanebeck**, Flur 1, Flurstück **19** ist das Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Hierbei wurden die Reichweite der unvermessenen Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Das für Sie bestimmte Schreiben liegt beim Kataster- und Vermessungsamt Barnim, Poratzstraße 75, 16225 Eberswalde zur Einsicht mit Vorlage des entsprechenden Erbscheines aus.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Przybilla

Landtagswahl im Land Brandenburg am 19. September 2004

Am 19. September 2004 finden im Land Brandenburg die 4. Wahlen zum Brandenburgischen Landtag statt. Das Land Brandenburg ist in 44 Wahlkreise eingeteilt worden. Die Gemeinde Panketal und die Stadt Bernau b. Berlin bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

Die Wahlkreise gliedern sich in Wahlbezirke. Die Gemeinde Panketal bildet 11 Wahlbezirke. Die Einteilung der Wahlbezirke wurde wie folgt vorgenommen:

Wahlbezirk Anschrift

- 1 Grundschule, Schönerlinder Straße 43 – 47, OT Zepernick
- 2 Kleingartenanlage, Blankenburger Str. 40, OT Zepernick
- 3 Sportplatz, Straße der Jugend, OT Zepernick
- 4 Gemeindehaus, Heinestraße 1, OT Zepernick

- 5 Villa Kunterbunt, Max-Lenk-Straße 10-11, OT Zepernick
- 6 Seniorenheim, Schönerlinder Straße 11, OT Zepernick
- 7 Rathaus, Schönower Straße 105, OT Zepernick
- 8 Gesamtschule, Schönerlinder Straße 83, OT Zepernick
- 9 Gemeindehaus, Genfer Platz 2, OT Schwanebeck
- 10 Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, Birkholzer Str. 3, OT Schwanebeck
- 11 Musterhaus, Ulmenweg 1, OT Schwanebeck

Sollte einem Wahlberechtigten das Aufsuchen des Wahllokals nicht möglich sein, kann er nach Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte einen Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen stellen. Die Briefwahlunterlagen können auch formlos per FAX: unter der Nummer 030/94511199 bzw. per e-Mail unter folgender Adresse a.fiedler@panketal.de beantragt werden. Hier muss beachtet werden, dass das Geburtsdatum mit aufgeführt ist.

Als weiteren Service bieten wir an, dass die Stimme vor dem Wahltermin in einem eigens dafür eingerichteten Wahllokal im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal abgegeben werden kann. Briefwahlunterlagen werden ca. vier Wochen vor dem Wahltermin zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit an mich (Telefon: 030/94511212) wenden.

Andrea Fiedler
SB Wahlen

Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 19. September 2004, 8.00 –18.00 Uhr

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal liegt in der Zeit vom **23.08.– 27.08. 2004** während der Dienststunden im Rathaus, Schönower Straße 105, Einwohnermeldeamt, Zimmer 206/208 zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **27. 8. 2004 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 211 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. 08. 2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 14 (Gemeinde Panketal, Stadt Bernau b. Berlin)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 15. 08. 2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 (1) der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 18 (1) der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) bis zum 04.09.2004 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWG) entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **17. 09. 2004, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr recht-

zeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gemeinde Panketal als Wahlbehörde

Panketal, den 01. August 2004

Rainer Fornell
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 12. öffentlichen Sitzung am 21. 06. 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 58/2004/1

1. Die Bearbeitung von Bauanträgen und Vorbescheiden innerhalb von B-Plangebietes sowie örtlichen Bauvorschriften ist Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Die Bearbeitung von Bauanträgen und Vorbescheiden für Wohngebäude bis fünf Wohneinheiten ist Geschäft der laufenden Verwaltung.
3. Bauanträge und Vorbescheide für Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten sowie für Gewerbebauten sind dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen sind Befreiungen nach § 31 BauGB.
4. Die Beschlüsse Z A 42/96 und SB V 74/95/1 werden aufgehoben.

Beschluss-Nr. P V 17/2004/5

Die Gemeindevertretung beschließt das Ausbauprogramm für den Ausbau der beidseitigen Geh-/Radwege entlang der Birkholzer Straße (von der Jägerstraße bis zur B 2) einschließlich der Entwässerungslösung für die Fahrbahn. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ausführungsplanung freizugeben sowie die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die entsprechenden Aufträge auszulösen. Die Beitragserhebung für die Baumaßnahmen in der Birkholzer Straße erfolgt gemäß geltender Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss-Nr. P V 17/2004/6

In Zusammenhang mit dem Ausbau der beidseitigen Geh-/Radwege entlang der Birkholzer Straße einschließlich Entwässerung der Fahrbahn sind die anbindenden Straßen gemäß Anlage "Oberflächenentwässerung" zu berücksichtigen. Die unbefestigten Fahrbahnen sind soweit erforderlich und finanziell möglich neu zu profilieren/ homogenisieren/ verfestigen und sind wie die befestigten Straße mit Entwässerungseinrichtungen auszustatten. Die Anlagen einschließlich Birkholzer Straße sind so zu errichten bzw. zu schützen, dass eine Befahrung nicht möglich ist (Abpollerung). Die verbleibenden Mittel der HH-Stelle 6300.9437 Baumaßnahmen und die HH-Stelle 7000.9469 Planung und Bau Entwässerungseinrichtungen werden jeweils in Höhe von 50.000 EUR freigegeben.

Beschluss-Nr. P V 13/2004/1

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alt Zepernick/ Ecke Neckarstraße“, Planungsstand Dezember 2003, und zur Begründung während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde geprüft.
Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll enthalten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, über dieses Ergebnis zu unterrichten.

Beschluss-Nr. P V 27/2004/2

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Mühlenberg „, Planungsstand Januar 2004, und zur Begründung während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll enthalten.
2. Die Fahrbahnbreite im Wohngebiet Mühlenberg II darf nicht unter 4,75 m betragen.
Dies gilt auch für die in der Planzeichnung genannten Wohnwege D 1 bis D 4.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, über dieses Ergebnis zu unterrichten.

Beschluss-Nr. P A 76/2004

Der gemeinsame Rad- und Fußweg entlang der Schwanebecker Straße wird bis zum bereits bestehenden Teil Ansatz Höhe Waldstraße verlängert. Die Planung und Ausführung ist im Kalenderjahr 2004 zu tätigen.
Die Planungs- sowie Ausführungskosten sind im Nachtragshaushalt 2004 einzustellen und freizugeben.

Beschluss-Nr. P A 77/2004/1

Die Gemeinde Panketal veranlasst die Entwicklung eines Verkehrs-, Straßenausbau- und Straßensanierungskonzeptes für Panketal.

In diesem Konzept sind die Verkehrsplanung, Verkehrslenkung, ein Ausbaukonzept der Hauptverkehrsstraßen und eine Konzeption mit Zeit- und Kostenplan für die Anliegerstraßen zu erarbeiten. Die Anliegerstraßen sind grundsätzlich in einem regionalen Verbund auszubauen.

Hierzu bildet die Gemeindevertretung Panketal eine interfraktionelle Arbeitsgruppe aus maximal acht Mitgliedern (zwei Mitglieder je Fraktion).

Fraktion der PDS:	Frau Schmidt, Herr Wetterhahn
Fraktion der CDU:	Frau Dr. Pilz, Herr Friehe
Fraktion der SPD:	Herr Rochner, Herr Friedrich
Fraktion der Vernunft:	Frau Wolschke, Herr Schwertner

Aufgaben der Arbeitsgruppe:

Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Gemeindevertretung bezüglich:

1. Einteilung des Straßennetzes unterhalb der Hauptverkehrsstraßen,
2. Ausbaugrad der Straßenarten,
3. Umgang mit Baumalleen,
4. Reihung der Projekte,
5. Möglichkeiten des privat finanzierten Straßenbaus.

Die AG berichtet dem Ortsentwicklungsausschuss regelmäßig über den Stand der Entwicklung ihrer Lösungsvorschläge.

Das Konzept ist im Kalenderjahr 2004 zu entwickeln. Für darüber hinaus gehenden externen Sachverstand werden im Nachtragshaushalt 10.000 Euro unter Kostenstelle 6100.6554 eingestellt.

Die Gemeindevertretung Panketal hat in Fortführung ihrer 12. öffentlichen Sitzung vom 21. 06. 2004 am 28.06.2004 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr. P A 95/2004**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf zweier Fahrzeuge der Berliner Feuerwehr B- 2165 für Zepernick und B-2125 für Schwanebeck zu einem Preis von insgesamt 44.000 Euro zu erreichen.

Beschluss-Nr. P V 91/2004

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. den Ausbau der Robert-Koch-Straße einschließlich der Regenentwässerung von der Schönower Straße bis zur Schlüterstraße.
2. den Bürgermeister zu beauftragen, die Vorplanung (LPH 1 + 2 nach HOAI) für die o.g. Straßenbaumaßnahme an ein geeignetes Planungsbüro zu vergeben. Dabei ist in mindestens einer Planungsvariante der Erhalt der südlichen Baumreihe zu untersuchen.
3. Die Beiträge werden nach den dafür geltenden Satzungen im Wege der Kostenspaltung erhoben.
4. in den Nachtragshaushalt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.500 EUR für die HH-Stelle 6307.9619 aufzunehmen. Die Deckung erfolgt aus Mitteln der HH-Stelle 6302.9619 (Planung R.-Breitscheid-Str./E.-Thälmann-Str./Hochstr.). Die Kürzung der HH-Stelle um 14.500 EUR ist in den Haushalt 2005 einzuarbeiten.

Beschluss-Nr. P V 19/2003/3

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Panketal mit Nachtragshaushalt und Finanzplan.

Beschluss-Nr. P V 89/2004

1. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung nowendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) Stand Juni 2004.
2. Der Satzungsentwurf ist gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Beschluss-Nr. P V 92/2004

Der öffentlichen Verkehrszwecken dienende Straßenraum im Straßenzug Rudolf-Breitscheid-Straße/Ernst-Thälmann-Straße/Hochstraße (bis zur Zepernicker Straße) wird auf 12 m festgesetzt.

Soweit Flurstücke widerrechtlich eingezäunt wurden, wird die Verwaltung beauftragt, diese einer rechtmäßigen Privatnutzung zuzuführen, d.h. je nach Anliegerinteresse zu verkaufen, hilfsweise zu verpachten.

Beschluss-Nr. P A 90/2004

Dem Ausschussvorsitzenden wird es gestattet, zu den Sitzungen des Ortsentwicklungsausschusses Tonbandaufzeichnungen anzufertigen, die zu löschen sind, sobald die Niederschrift genehmigt ist oder als genehmigt gilt.

Beschluss-Nr. P A 17/2004/7

Die Verwaltung wird beauftragt, die nachfolgend aufgeführten Vorschläge (1-4) in die Planung und Durchführung der Baumaßnahme „beidseitiger Ausbau der Radwege Birkholzer Straße Beschluss P V 17/2004/ff mit einzuarbeiten und zeitgleich umzusetzen. Die erforderlichen Kosten in Höhe von bis zu 20.000 Euro gehen zu Lasten der Kostenstelle 7000.9469.

1. Im Rahmen der Planung des Anschlusses der Birkholzer Straße an die Bundesstraße 2 ist die Anbindung eines späteren Gehweges entlang der Bundesstraße 2 zu prüfen. Die Einbindung ist so zu gestalten, dass ein gefahrloses Überqueren der Birkholzer Straße unmittelbar im Einmündungsbereich gewährleistet wird.
2. Im Rahmen der Planung der Geh- und Radwege entlang der Birkholzer Straße ist die Anbindung der Kiesstraße so zu verändern, dass die Straße auf Gemeindeland verlegt wird und aus dem bisherigen Kreuzungspunkt ausgegliedert wird. Gleichzeitig ist in diesem Bereich eine gesonderte Sickermulde des Oberflächenwassers der Kiesstraße vorzusehen.
3. Im Bereich der Einmündung zwischen neuer Kiesstraße und Feldstraße ist zur Verkehrsberuhigung eine Verkehrsinsel vorzusehen, die gleichzeitig den kreuzenden Fußgängern ein gefahrloses Überqueren der Birkholzer Straße ermöglicht.
4. Im Rahmen der Planung ist nochmals zu prüfen, inwieweit ein Rückbau der Zaunanlage des Grundstückes Nr. 77 möglich ist, um eine unnötige Einengung des Geh- und Radweges auszuschließen.

Beschluss-Nr. P V 93/2004/1

Korrigierende Herabgruppierung

Beschluss-Nr. P V 51/2004/1

Die Gemeinde Panketal schreibt das Grundstück in Panketal, Gemarkung Zepernick, Flur 16, Flurstück 210, Lindenallee 18 gelegen, mit einer Größe von 942 m², bebaut mit einem 3-Familienhaus meistbietend öffentlich aus. Mindestgebot ist der Wert gemäß Wertgutachten. Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses.

Beschluss-Nr. P V 57/2004

1. Die Gemeinde Panketal bestellt am Grundstück in der Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 385, Teilfläche mit einer Größe von ca. 900 m² ein Erbbaurecht zugunsten von ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt) für 60 Jahre zu einem Erbbauzins von ... % des aktuellen Wertes gemäß noch zu erstellendem Wertgutachten. Die Gemeinde Panketal veräußert das 2-Familien-Haus auf v.g. Grundstück zum aktuellen Wert gemäß noch zu erstellendem Wertgutachten. Sämtliche mit der Vergabe des Erbbaurechtes verbundenen Kosten, wie z.B. Wertgutachten, Teilungsvermessung, Notar, tragen die Erbbaurechtsnehmer. Die Teilung des Grundstückes erfolgt auf der Grundlage der Variante 2
2. Nach dem grundbuchlichen Vollzug des Erbbaurechtes veräußert die Gemeinde Panketal die verbleibende Fläche des Flurstückes 385 mit einer Größe von ca.663 m² meistbietend zur Bebauung mit einem Wohnhaus. Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses.

Beschluss-Nr. P V 86/2004

Mietangelegenheit

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) - Beitragssatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)

Präambel

Gemäß dem zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 beschließt die Verbandsversammlung folgende 2. Änderung zur Beitragssatzung:

§ 4 Beitragsmaßstab

Absatz 1 Satz 3 wird geändert:

Statt des Verweises auf die Landesbauordnung wird nunmehr die Definition des Vollgeschosses in die Satzung aufgenommen.

Der bisherige Text lautete:

„Geschosse sind jeweils Vollgeschosse im Sinne des Landesbauordnung.“

Der vollständige neue Text lautet:

„Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

§6 Beitragspflichtige

Absatz 3 Satz 3 wird geändert:

Die Worte „der Fälligkeit des Beitrages“ werden durch die Worte „des Erlasses des Beitragsbescheides“ ersetzt.

Der bisherige Text lautet:

„Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.“

Der vollständige neue Text lautet:

„Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.“

Inkrafttreten:

Die 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, 08.06.2004

gez. Dr. Karl-Heinz Fittkau
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Panketal, 09.06.2004

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer zweiten Sitzung im Jahr 2004 am 07.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 02/2004
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 08.06.2004

Betreff: 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) - Beitragssatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)

Bezug: Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) – Beitragssatzung – (in der Fassung vom 15.01.2001).

Der Beschluss wurde mit 22 Stimmen gefasst.

Panketal, 08.06.2004

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin
des Abwasserzweckverbandes Panketal

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer zweiten Sitzung im Jahr 2004 am 07.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 03/2004
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 08.06.2004

Betreff: Bauvorhaben ZESO 0103
Kanalisation „Musikerviertel“
Gemeinde Panketal, OT Zepernick

Bezug: Wirtschaftsplan vom 25.09.2003 für das
Wirtschaftsjahr 2004 / Investitionsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.
Der Auftrag wird an die Firma

Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau
GmbH Rodewisch
Fredersdorfer Straße 20d, 15370 Vogelsdorf
vertreten durch den Niederlassungsleiter,
Herrn E. Wengler,

vergeben.

Der Beschluss wurde mit 22 Stimmen gefasst.

Panketal, 08.06.2004

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin
des Abwasserzweckverbandes Panketal

Der AZV Panketal informiert

zur Durchführung der mit dem Wirtschaftsplan 2004 beschlossenen Baumaßnahmen wie folgt:

Gemeinde Panketal, OT Zepernick – Bauvorhaben „Musikerviertel“:

Zelter Straße; Gemeindegrenze bis Schumannstraße
Straußstraße

Händelstraße; Loewestraße bis Haydnstraße
Beethovenstraße; Linckestraße bis Lisztstraße

Schumannstraße; von Händelstraße bis Dranse
Lisztstraße; Nr. 29 bis Händelstraße
Linckestraße; Weberstraße bis Händelstraße
Haydnstraße; Weberstraße bis Dranse

Mit der Durchführung der Baumaßnahme wurde begonnen.
Baubeginn ist in der Haydnstraße.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend abgeschlossen. Ausführender Baubetrieb ist die Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch.

Verantwortlicher Bauleiter: Herr Haustein

Örtliche Bauüberwachung: Finower Planungsgesellschaft, Herr Mecke

Bauoberleitung: Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Dr.-Ing. Rudolph + Partner mbH, Herr Krusche

Ansprechpartner im AZV Panketal: Frau Zippel

Gemeinde Panketal, OT Schwanebeck – Bauvorhaben „Birkholzer Straße“:

Birkholzer Straße; Sonnenscheinstraße/Fichtestraße bis Bernauer Chaussee

Lindenstraße; Nr. 4 bzw. 14 bis Talstraße

Bergwaldstraße; Nr. 1a bzw. 13 bis Sonnenscheinstraße
Sonnenscheinstraße

Kolpingstraße

Hauptstraße

Heinrich-Heine-Straße;

Talstraße;

Blumenstraße

Zellerfelder Straße; Nr. 18 – 21

Harzgeroder Straße; Nr. 11/11a und 18

Die Ausschreibung wurde durchgeführt. Der Vergabevorschlag liegt vor. Derzeit werden die Bietergespräche geführt und die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorbereitet. Die Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Auftragsvergabe findet am 27.07.2004 statt.

Mit der Durchführung der Baumaßnahme soll im August begonnen werden. Ansprechpartner im AZV Panketal ist Herr Wicke, Tel. 030-94517207.

Stadt Bernau bei Berlin, OT Schönow – Bauvorhaben „Birkbuschstraße“

Birkbuschstraße

Neue Liepnitzstraße

Gorinstraße

Ottostraße

Auguststraße

Grenzstraße

Wandlitzstraße; Nr. 35, 36, 58a

Für dieses Bauvorhaben liegt infolge von Planungsänderungen und damit einhergehender Änderungen des Fördermittelantrages noch keine Entscheidung vor. Die Ausschreibung konnte bisher noch nicht durchgeführt werden. Nach Klärung der Finanzierung wird umgehend das Ausschreibungsverfahren erfolgen. Ansprechpartner im AZV Panketal ist Herr Wicke, Tel. 030-94517207.

Stadt Bernau bei Berlin, OT Schönow – Bauvorhaben „Havariestapelbecken für das Hauptpumpwerk 1 in Schönow, Lehnitzstraße“

Die Ausschreibung wurde durchgeführt. Der Vergabevorschlag liegt vor. Derzeit werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorbereitet. Die Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Auftragsvergabe findet am 27.07.2004 statt. Mit der Durchführung der Baumaßnahme soll im August begonnen werden. Ansprechpartner im AZV Panketal ist Herr Wicke, Tel. 030-94517207.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen wird es zu unvermeidbaren Behinderungen im Straßenverkehr und evtl. auch bei den Zuwegen der Grundstücke kommen. Wir bitten dafür alle Bürger um Verständnis und Unterstützung. Der AZV Panketal ist gemeinsam mit dem Baubetrieb und der Bauleitung bemüht, die Behinderungen auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

In der Gemeinde Panketal sowie der Stadt Bernau bei Berlin, OT Schönow hängen Pläne aus, auf denen der Bestand der Abwasseranlagen sowie die geplanten Investitionsvorhaben zeichnerisch dargestellt sind.

Sollten Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Die Mitarbeiter des Verbandes stehen Ihnen dazu gern zur Verfügung.

Sprechzeit ist
dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung.

Telefon Frau Zippel 030-94517206
Herr Wicke 030-94517207.

T h e d e
Verbandsvorsteherin